



**GEMEINDE ÖTIGHEIM
LANDKREIS RASTATT**

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS GEMEINDEHAUS ALTE SCHULE

§ 1 Zweckbestimmung

1. Das Gemeindehaus Alte Schule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ötigheim.
Es dient in erster Linie dem kulturellen Leben der Gemeinde, den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Durchführung ihrer Proben und Veranstaltungen im Rahmen der nachstehenden Regelungen.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung des Hauses auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und der Zweckbestimmung unter Punkt 1 nicht entgegensteht.

§ 2 Benutzung und Aufsicht

1. Für die regelmäßige Benutzung des Gemeindehauses wird im Benehmen mit den Vereinen ein Benutzungsplan aufgestellt.
2. Außerhalb dieses Benutzungsplans liegende Belegungswünsche sind mindestens zwei Wochen vorher mit Angaben über Art und Zeit der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
3. Mit der Erteilung der Genehmigung durch den Bürgermeister unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung. Den Anordnungen eines von der Gemeinde Beauftragten ist Folge zu leisten.
4. Die Übungsleiter oder andere verantwortliche Aufsichtspersonen, deren Namen die Vereine, Organisationen und Veranstalter der Gemeinde bekannt zu geben haben, sind für die Ordnung im Gemeindehaus während des Übungsbetriebs und bei sonstigen Veranstaltungen verantwortlich. Der Übungsbetrieb darf nur unter Aufsicht durchgeführt werden.
5. Die örtlichen Vereine sind mit Zustimmung der Gemeinde berechtigt, eigene Gegenstände und Unterlagen im Gemeindehaus aufzubewahren. Für diese Werte

übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Den Vereinen stehen dafür zugewiesene Schränke/ Bereiche zur Verfügung.

6. Wird bei einer Veranstaltung die Teeküche im Dachgeschoss in Anspruch genommen, ist das Inventar der Küche pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beanstandungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Geschirr der Küche haftet der Veranstalter in vollem Umfang der Gemeinde gegenüber.

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

1. Benutzen und Veranstalter sind verpflichtet, das Gebäude, die Einrichtungsgegenstände und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Dazu sind die benutzten Räume besenrein zu hinterlassen. Die Küche ist nass zu reinigen.
2. Die Benutzungszeiten nach dem Belegungsplan sind einzuhalten.
3. Alle während der Benutzung verursachten Beschädigungen am Gebäude und dem Mobiliar, insbesondere an Fensterscheiben, Beleuchtung, Heizung usw. sind von dem Verantwortlichen unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu melden. Der Schaden wird von der Gemeinde auf Kosten der Vereine oder Veranstalter behoben.
4. Für die Entsorgung des Abfalls hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
5. Nach Beendigung der Probe oder der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass sämtliche Türen und Fenster geschlossen sind und die Beleuchtung abgeschaltet ist.
6. Personen, welche als letzte nach Beendigung der Proben oder der Veranstaltung das Haus verlassen, haben durch einen Rundgang durch die Flure festzustellen, ob sich niemand mehr unbefugt im Gebäude befindet. Die Haustüre am Haupteingang zum Gebäude ist zu verschließen.
7. Die ausgegebenen Schlüssel dürfen nur für die dem Verein nach dem Belegungsplan zugewiesenen Räume verwendet werden. Es ist untersagt, andere Räume zu öffnen und zu nutzen.

8. Die ausgegebenen Schlüssel sind sofort an das Bürgermeisteramt zurückzugeben, sobald der in der Empfangsbestätigung vermerkte Inhaber seine Funktion beim jeweiligen Verein beendet.
9. Beim Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte ist auf größtmögliche Schonung der Fußböden zu achten. Die benutzten Gegenstände sind nach Beendigung der Übung oder der Probe an die für sie bestimmten Plätze zurückzubringen.
10. Im gesamten Gebäude besteht ein striktes Rauchverbot.

§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Mit Ausnahme von besonders genehmigten Veranstaltungen ist das Gebäude täglich spätestens um 23.00 Uhr zu schließen. Bei sonstigen Veranstaltungen ist die Sperrstunde (Polizeistunde) unbedingt einzuhalten.
2. Das im Gebäude vorhandene Telefon, neben dem Hauseingang links, darf nur in Notfällen benutzt werden. Privatgespräche sind nicht erlaubt. Geführte Gespräche sind in das aufgelegte besondere Verzeichnis einzutragen.
3. Dekorationen, Aufbauten und ähnliches dürfen nur mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Nägel, Haken usw.. dürfen in Böden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.

§ 5 Anbringen von Anschlägen usw.

Informationen, Anschläge usw. dürfen in den vorhandenen Schau- oder Infokasten angebracht werden. Das Bekleben der Wände, innen und außen am Gebäude ist verboten.

§ 6 Heizung, Beleuchtung

1. Heizung und Beleuchtung sind grundsätzlich sparsam einzusetzen.
2. Bei nur teilweiser Belegung der Säle 3/4 und 5/6 sollte die Beleuchtung entsprechend eingeschaltet werden.
3. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung im Flur und WC Bereich während der Nutzung nicht im Dauerbetrieb läuft.

§ 7 Mitbringen von Tieren

Tiere dürfen in das Gemeindehaus Alte Schule nicht mitgebracht werden.

§ 8 Besondere Bestimmungen der Bewirtschaftung

1. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung ist die Erlaubnis der Gemeinde einzuholen. Die Genehmigungspflicht nach dem Gaststättengesetz oder die Genehmigungs- und Anmeldepflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
2. Die zum Zeitpunkt der Nutzung der Räume geltenden Vorschriften zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung sind einzuhalten. Bei Kostenpflichtigen Veranstaltungen ist die Abfallbeseitigung Sache des Mieters. Erzeugte Abfälle sind dann mitzunehmen. Für die Entsorgung von Zurückgelassenen Abfällen werden die Entsorgungsgebühren mit einer Aufwandsentschädigung dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 9 Haftung

1. Das Gemeindehaus Alte Schule wird den Benutzern auf eigene Gefahr und Verantwortung überlassen. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
2. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und Verantwortung für an den Garderoben abgegebenen Gegenständen sowie für Gerätschaften und Instrumenten, die in das Gebäude eingebracht werden.

§ 10 Benutzungsentgelte

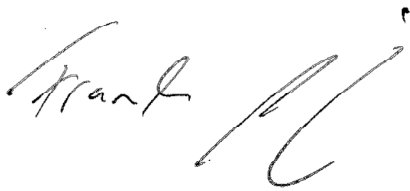
Für die Benutzung des Gemeindehauses Alte Schule werden Entgelte nach der Gebührenordnung (Anlage 1) erhoben.

Der maximal zu entrichtende Betrag für Übungsstunden beträgt 1.200 € im Jahr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ötigheim, den 13. Dezember 2016



Frank Kiefer
Bürgermeister



Anlage 1

Gebührenordnung für das Gemeindehaus Alte Schule

Was?	Wer?	Wieviel?
Proben, Training etc	Über 18 Jahre	6,00 €/Stunde
Saal 1/2	Über 18 Jahre	3,00 €/Stunde
Proben, Training	Jugendliche und Schüler (unter 18 Jahren)	Gebührenfrei
Generalversammlung und eine vereinsinterne Veranstaltung/ Alternativ eine Veranstaltung in der Grillhütte		Gebührenfrei
Sonstige Veranstaltungen	Öffentlich	80,00 € Okt.-Mrz. 50,00 € April-Sept.
Gewerbliche Nutzung		15,00 €/ Stunde
Private Nutzung durch Ötigheimer Bürger		130,00 €/Tag Okt.-Mrz. 100,00 €/ Tag April-Sept.
Benutzung der Küche		20,00 €/ Tag
Maximal zu entrichtender Betrag für Probebetrieb	Vereine	1.200 €/Jahr

Strom- und weitere Verbrauchsgebühren werden nicht berechnet.